

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes NRW – 12. Rundfunkänderungsgesetz“
(Drucksache 14/3447)

Eckart Löser
Vorstandsvorsitzender der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Essen e.V.

Allgemeines



Das sogenannte Zwei-Säulen-Modell des Lokalfunks in Nordrhein-Westfalen wird allenthalben als Erfolgsmodell bezeichnet. Das gilt sowohl hinsichtlich der vorgeschriebenen Trennung von publizistischer Verantwortung und wirtschaftlicher Zuständigkeit bei gleichzeitig sehr hohem publizistischen Anspruch, der fast dem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gleichkommt als auch seiner Finanzierung ausschließlich über Werbeeinnahmen sowie der Beteiligung von Bürgergruppen am lokalen Programm.

Mit dem 12. Rundfunkänderungsgesetz soll durch eine Veränderung der Rahmenbedingungen die Qualität des Bürgerfunks verbessert werden. Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf nach meiner Auffassung im Wesentlichen nicht gerecht. Weder dient er einer besseren Beteiligung der Bürger am Lokalfunk, noch verbessert es deren Chancen zum Erwerb von Medienkompetenz. Dabei verstehe ich unter Medienkompetenz mehr als die Kenntnisse und Fertigkeiten zur Beherrschung der Produktions-, Moderations- und Sendetechnik.

Qualität des Bürgerfunks

Unbestreitbar sind die Bürgerfunkbeiträge sehr unterschiedlich, weshalb sich auch ein allgemeines Urteil über seine Qualität verbietet. Das gilt insbesondere, als es keine verbindlichen Qualitätskriterien gibt, an denen sich die Bürgerfunker orientieren könnten und ihre Beiträge sich messen ließen. Deshalb halte ich auch die Aufstellung von Qualitätsstandards durch die Landesanstalt für Medien (LfM) und ein verbessertes Qualifizierungsangebot für hilfreich, um den Radiowerkstätten eine Orientierung an die Hand zu geben und ihre Motivation für mehr Programmqualität zu stärken.

Auch die geforderte „geeignete Qualifizierung“ in Form einer „erfolgreiche(n) Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme“ (§ 72 Absatz 2) ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie darf sich aber - als Voraussetzung zur Beteiligung am Bürgerfunk - nicht als eine Behinderung für interessierte, neue Gruppen im Verbreitungsgebiet auswirken. Deren Anliegen ist es ja nicht in erster Linie, sich zu semiprofessionellen Radiomachern zu entwickeln, sondern sich über das Radio zu verbreiten. Deshalb muss es eine vorrangige Aufgabe der anerkannten Radiowerkstätten sein

und bleiben, eventuelle Qualifikationsdefizite zu kompensieren und damit auch weniger Qualifizierten zumindest den ersten Zugang zum Bürgerfunk zu ermöglichen.

Lokaler Bezug

Denn der Bürgerfunk hat auch eine weitere, über die genannten Ziele hinausgehende Funktion: Er stellt eine notwendige Vielfaltsreserve dar, die zur medienrechtlich geforderten Binnenpluralität der Lokalsender beiträgt. Eine Einschränkung des Zugangs zum Bürgerfunk würde ggf. diese Funktion in Frage stellen.

Eine gegenteilige Wirkung hätte die Vorschrift des § 73 Absatz 1 Satz 2 „Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zum Verbreitungsgebiet haben...“. Damit wären alle Gruppen, die sich ehrenamtlich im Verbreitungsgebiet mit gesellschaftlichen Themen wie „Migration“, „Dritte Welt“, „Rassismus und Rechtsradikalismus“ oder „Europa“ beschäftigen, von einer Beteiligung am Bürgerfunk ausgeschlossen.

Dauer und Sendezeit von Bürgerfunkbeiträgen

Zudem lässt sich das derzeitige Leistungsspektrum des Bürgerfunks bei einem auf höchstens 60 Minuten pro Tag reduzierten Sendeumfang (abzüglich Nachrichten, Wetter, Verkehrsmeldungen und Werbung) nicht erhalten. Die Beteiligung am Bürgerfunk wird sicher auch an Attraktivität verlieren, wenn er zu einer Zeit gesendet wird, in der es kaum noch Hörer gibt; wer produziert schon gerne Radio ohne Hörer? Der Anspruch, sich in freier Meinungsäußerung an einem Massenmedium zu beteiligen, geht durch die Verschiebung auf einen Sendeplatz nach 21:00 Uhr deshalb weitgehend verloren und damit auch die Möglichkeit, zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.

Rolle der Veranstaltergemeinschaften

Für die landesweite Vereinheitlichung der Dauer und der Sendezeit des Bürgerfunks gibt es keine sachliche Begründung. Sie stellt eine unnötige Beschneidung des Rechtes der Veranstaltergemeinschaften dar, ihr Programmschema selbst zu bestimmen und hierbei örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Problematisch erscheint mir auch die Unbestimmtheit Vorschrift, nach der die Veranstaltergemeinschaften Bürgerfunkbeiträge in ihr Programm nunmehr einbeziehen „sollen“ (§ 72 Absatz 4), anstatt sie, wie bisher, einbeziehen zu müssen.